

Stand: 09.06.2026 21:17:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12289

"Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern nicht aushöhlen - Haltung von Sikawild zur Fleischproduktion und in Wildparks weiterhin ermöglichen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12289 vom 09.06.2026



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern nicht aushöhlen – Haltung von Sikawild zur Fleischproduktion und in Wildparks weiterhin ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass gemäß Art. 9 der EU-Verordnung 1143/2014 eine unionsrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Haltung von Sikawild in Wildparks und in landwirtschaftlichen Gehegen erwirkt wird, damit diese weiterhin unter strengen Auflagen gehalten werden können.

Begründung:

Die Aufnahme des Sikahirsches in die Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten nach der EU-Verordnung 1143/2014 zum 7. August 2025 hat erhebliche Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, die Sikawild zur Fleischproduktion halten. Zwar sieht die Verordnung für bestehende gewerbliche Haltungen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, innerhalb dieser Frist ist jedoch keine Vermehrung der Tiere mehr zulässig. Mit Ablauf der Übergangsfrist am 7. August 2027 führt dies faktisch zu einem schrittweisen Auslaufen der Sikawild-Haltung und damit zum Ende dieser Form der landwirtschaftlichen Produktion.

Für zahlreiche kleine und mittelständische Betriebe in Bayern stellt die Haltung und Vermarktung von Sikawild jedoch ein wichtiges zusätzliches wirtschaftliches Standbein dar. Die Direktvermarktung von Wildfleisch trägt zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommen bei, stärkt regionale Wertschöpfungsketten und erhöht die wirtschaftliche Resilienz der Betriebe. In vielen bayerischen Wild- und Freizeitparks bildet das Sikawild einen bedeutenden Anziehungspunkt und ist auch hier ein wichtiger Teil des Betriebskonzeptes.

Die EU-Verordnung eröffnet mit Art. 9 die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen Genehmigungen für andere Nutzungen zu erteilen, sofern ein zwingendes öffentliches Interesse – ausdrücklich auch sozialer oder wirtschaftlicher Art – vorliegt. Voraussetzung hierfür ist eine Genehmigung der Europäischen Kommission. Auf dieser Grundlage können die zuständigen nationalen Behörden dann entsprechende Ausnahmen zulassen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass sich die Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene für eine solche Ausnahmegenehmigung einsetzt. Die Ermöglichung der weiteren Haltung von Sikawild in landwirtschaftlichen Gehegen unter strengen Auflagen würde den betroffenen Betrieben Planungssicherheit geben, bestehende Investitionen schützen und einen Beitrag zur Sicherung regionaler Lebensmittelproduktion leisten. Zugleich würde sie die Diversifizierung der Landwirtschaft stärken und vermeiden, dass

funktionierende und wirtschaftlich tragfähige Betriebszweige ohne zwingenden Grund aufgegeben werden müssen.